



SIK ISEA

Benutzungsordnung des Schweizerischen Kunstarchivs von SIK-ISEA

1. Allgemeines

Öffnungszeiten	Das Schweizerische Kunstarchiv von SIK-ISEA ist jeweils von Montag bis Freitag von 13.30 bis 17.30 Uhr für Besucherinnen und Besucher geöffnet. An allgemeinen Feiertagen bleibt das Archiv geschlossen.
Anmeldung	Ein Besuch des Schweizerischen Kunstarchivs ist nach vorgängiger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung möglich. Für die Konsultation von Nachlässen gilt eine Voranmeldefrist von mindestens 3 Arbeitstagen.
Arbeitsplätze	Im Schweizerischen Kunstarchiv stehen den Benutzerinnen und Benutzern Arbeitsplätze für die Konsultation der Archivalien zur Verfügung. Hilfsmittel wie Schreibmaterial, Laptop, Kamera etc. sind von den Besucherinnen und Besuchern mitzubringen. Mobiltelefone sowie Getränke und Esswaren sind an den Arbeitsplätzen nicht erlaubt.
Garderobe	Mäntel, Jacken, Schirme, Mappen, (Computer-)Taschen oder andere Behältnisse sind an der dafür vorgesehenen Garderobe zu deponieren.
Benutzungsantrag	Die Besucherinnen und Besucher füllen bei jeder Konsultation des Archivs einen Benutzungsantrag aus und erklären sich dadurch mit der Benutzungsordnung des Schweizerischen Kunstarchivs einverstanden. Verstösse gegen die Benutzungsordnung haben unter anderem den zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung des Schweizerischen Kunstarchivs zur Folge.
Haftung	Die Benutzerinnen und Benutzer sind für Beschädigungen oder Verlust von Dokumenten haftbar und haben für entstehende Kosten und Aufwendungen Schadenersatz zu leisten.
Computerstation	Das Arbeiten mit dem mitgebrachten Laptop ist erlaubt. Das Schweizerische Kunstarchiv stellt eine fest installierte Computerstation für die Internet- und Archivrecherche zur Verfügung.
Kontrolle	Die Mitarbeitenden des Schweizerischen Kunstarchivs können verlangen, dass ihnen Mappen, Taschen und dergleichen geöffnet werden.

2. Benutzung der Bestände

Benutzung	Die Benutzung der Bestände des Schweizerischen Kunstarchivs erfolgt ausschliesslich an den Arbeitsplätzen vor Ort. Eine Heimausleihe ist nicht möglich. Das Schweizerische Kunstarchiv kann in Einzelfällen Dokumente zu Ausstellungszwecken entleihen, sofern deren Erhaltungszustand es zulässt. Die Bedingungen für die Leihgabe werden in solchen Fällen in einer separaten Übereinkunft festgelegt.
Einsichtnahme	Die Einsichtnahme in die Bestände ist grundsätzlich frei und unentgeltlich. Es können aber gesetzliche und vertragliche Einschränkungen bestehen. Das Personal ist befugt, die Anzahl der Bestellungen einzuschränken. Nicht zugänglich sind unerschlossene, konservatorisch gefährdete oder sich in Restauration befindliche Dokumente. Das Personal entscheidet im Einzelfall über die Herausgabe.
Umgang mit Dokumenten	Die im Schweizerischen Kunstarchiv aufbewahrten Dokumente sind einmalig und unersetzlich. Ein sachgemässer Umgang trägt zu ihrer Erhaltung bei: <ul style="list-style-type: none">– Die Dokumente werden den Benutzerinnen und Benutzern vom Archivpersonal zur Konsultation bereitgestellt. Handschriften werden unter Umständen abgezählt übergeben und können bei der Rücknahme auf Vollständigkeit hin geprüft werden.– Die Dokumente dürfen nur mit sauberen Händen konsultiert werden. Bei Originaldokumenten aus Nachlässen sind die vom Archiv bereitgestellten Handschuhe zu tragen.– Als Schreibwerkzeuge sind nur Bleistifte gestattet. Der Gebrauch von Haftnotiz-Zetteln (Post-it) und das Einlegen von Zetteln oder anderen Gegenständen als Buchzeichen sind nicht erlaubt.– Das Schreiben in und auf Dokumenten ist untersagt. Es ist sorgfältig zu blättern, Eselsohren und Fingerabdrücke sind zu vermeiden.– Die Ordnung der Dokumente in den Aufbewahrungseinheiten ist unbedingt beizubehalten.– Die Dokumente dürfen bei der Konsultation keinem direkten Sonnenlicht ausgesetzt werden.
Rückmeldung	Schäden, Mängel sowie Unvollständigkeit der Dokumente oder offensichtlich falsch eingeordnete Dokumente sind dem Archivpersonal zu melden.

3. Dienstleistungen

Beratung Das Personal des Schweizerischen Kunstarchivs erteilt Auskünfte über die Bestände des Archivs. Quellenauszüge, Recherchen, Transkriptionen oder genealogische Nachforschungen werden nicht ausgeführt.

4. Reproduktionen

Reproduktionsart Das Schweizerische Kunstarchiv bestimmt die Reproduktionsart nach konservatorischen Gesichtspunkten.

Fotokopieren / Fotografieren

Fotokopieren und Fotografieren von Dokumenten durch den/die Benutzer/in ist nach Rücksprache mit dem Personal des Archivs gestattet.

5. Nutzungsrechte

Nutzung Die Weitergabe von Fotografien oder sonstigen Reproduktionen der Dokumente des Schweizerischen Kunstarchivs an Dritte ist ohne vorheriges Einverständnis des Schweizerischen Kunstarchivs untersagt.

Urheberrechte Der/Die Benutzer/in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Dokumenten um urheberrechtlich geschützte Werke handeln kann, für deren Verwendung SIK-ISEA keine Genehmigungen erteilen kann. Solche Werke sind für 70 Jahre nach dem Tod eines Urhebers, Fotografien ohne individuellen Charakter für 50 Jahre nach ihrer Herstellung geschützt. Der/die Benutzer/in sichert SIK-ISEA ausdrücklich zu, dass er/sie bestehende Urheberrechte beachtet und eigenständig bei Urhebern/innen bzw. ihren Rechtsnachfolgern/innen oder anderen Inhabern/innen von Urheberrechten alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Dokumente gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einholt. Werden Urheberrechte verletzt, kann sich der/die Benutzer/in haftbar machen. Verstösse gegenüber den Rechtsinhaber/innen müssen durch den/die Benutzer/in selbst vertreten werden.

Persönlichkeitsrechte Weiterhin nimmt der/die Benutzer/in zur Kenntnis, dass durch die Publikation, Verbreitung etc. von Briefen, Notizen, Fotos und anderen Dokumenten Persönlichkeitsrechte lebender Personen sowie der Datenschutz verletzt werden können. Werden diese Rechte verletzt, kann sich der/die Leihnehmer/in haftbar machen. Er/sie verpflichtet sich, diese Rechte zu wahren. Verstösse gegenüber den Betroffenen müssen durch den/die Benutzer/in selbst vertreten werden.



SIK ISEA

Belegexemplar

Von allen Arbeiten und Publikationen, die auf Archivbeständen beruhen, ist SIK-ISEA kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu übergeben.

Quellenangabe

Die Benutzung von Beständen des Schweizerischen Kunstarchivs ist in allen Arbeiten und Publikationen immer durch korrektes Zitieren gemäss dem Benutzungsantrag nachzuweisen.

Dezember 2021